

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Bestattungseinrichtung Friedhof am Wald
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung Friedhof Am Wald - FGSW)**

vom 11. Dezember 2017

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Freising erhebt für die Inanspruchnahmen ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - c) Grabzuweisungsgebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7),
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 8).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer eine Grabzuweisung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
 - e) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. e) mit der Beantragung der Grabzuweisung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

a) für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres (Sargbestattung)	€ 659,57
b) für Kinder ab dem 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	€ 502,49
c) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 423,95
d) für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 350,17
e) für die Bestattung von Urnen in Urnenerdgräbern	€ 350,17
f) für die Bestattung von Urnen im Gemeinschaftsurnenfeld	€ 350,17
g) für die Bestattung im Urnenkolumbarium (Urnenmauernischen und Urnenstelen) mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte bei der Beisetzung	€ 350,17
h) für die Bestattung von Urnen in Wald- oder Baumgrabstätten mit Öffnen und Schließen der im Boden versenkten Steinabdeckplatte bei der Beisetzung	€ 350,17
i) für die Bestattung von Urnen im anonymen Gräberfeld	€ 276,39

Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten das Ausschmücken des Friedhofgebäudes, das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, die Überführung der Leiche zum Grab, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Verwaltungskosten die im Rahmen der regulären Bestattung entstehen und Glockengeläut.

- (2) Die Bestattungsgebühren gem. Abs. 1 sind Festgebühren, die erhoben werden, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können. Die Gebühr wird auch gefordert, wenn Teilleistungen nicht erbracht wurden.
- (3) Für Erd- und Urnenbestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungsgebühren erhoben.
- (4) Ist der Sarg länger als 2,05 m oder breiter als 0,70 m erhöht sich die Bestattungsgebühr um € 41,00
- (5) Die Gebühr für 6 Kerzen im Aufbewahrungsraum und Aussegnungsraum ist in der Bestattungsgebühr enthalten. Für jede weitere Kerze fällt eine Gebühr von € 8,00 an.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr:

Bei Erdgrabstätten:

a) Einzelgrabstätten	€ 32,54
b) Doppelgrabstätten	€ 45,80
c) Vierfachgrabstätten	€ 73,52
d) Sechsfachgrabstätten	€ 104,85
e) Achtfachgrabstätten	€ 134,99
f) Kindergrabstätten	€ 28,44
g) Muslimische Grabstätten	€ 32,54
h) Grüfte	€ 104,85

Bei Urnengrabstätten

i) Urnenerdgrabstätten (für bis zu 6 Urnen)	€ 88,58
j) Urnenmauernischen und Urnenstelen (Kolumbarium) einschließlich der gärtnerischen Betreuung des Urnen-Kolumbariums oder der Urnenstelen (für bis zu 2 Urnen)	€ 72,92
k) Gemeinschaftsurnenfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€ 24,59
l) Baumbestattungsfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€ 75,33
m) Waldbestattungsfeld einschließlich der gärtnerischen Betreuung	€ 75,33

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Friedhofs- und Betriebsgebäude die nicht der Bestattung oder Zusatzleistungen rund um die Bestattung dienen, die rahmenden Grünanlagen, das Einebnen und Einsäen von aufgegebenen Erdgrabanlagen bzw. das Entfernen und Ersetzen von Urnenabdeckplatten, der Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen sowie die Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Parkbänke, Treppen und Brunnenanlagen, Toilettenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, Abraum- und Entsorgung von Grabfeldern sowie die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

(2) Der Erwerb, sowie die Verlängerung und die Übertragung von Grabnutzungsrechten richtet sich nach der Satzung über die städtischen Friedhöfe Am Wald und Neustift vom 08. Dezember 2017, insbesondere nach den §§ 14, 15, 38.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach § 16 der Friedhofssatzung erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistet Grabgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

(4) So weit von der Stadt bereits Fundamente an Grabstätten hergestellt wurden, ist beim Erwerb der Grabstätte zusätzlich eine Fundamentgebühr zu entrichten:

- für Einzelgrabstätten und muslimische Grabstätten sowie Kindergrabstätten	€ 80.--
- für alle anderen Erdgrabstätten	€ 120.--

§ 6 Grabzuweisungsgebühr

Die Gebühren für Grabzuweisungen betragen einmalig für

für anonyme Urnengräber (rechnerisch € 12,53 pro Jahr) € 188,02

Mit der Grabzuweisungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Friedhofs- und Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen sowie die Nutzung der Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Parkbänke, Treppen und Brunnenanlagen, Toilettenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, Abraum- und Entsorgung von Grabfeldern sowie die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs Am Wald und hin zum Friedhof Neustift beträgt

a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung	€ 767,00
b) ab 6. Jahr nach Beerdigung	€ 741,50

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung

a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung	€ 358,00
b) ab 6. Jahr nach Beerdigung	€ 332,50

(3) Die Gebühr für die Bestattung einer Gebeinekiste beträgt € 128,00

(4) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab beträgt € 128,00

(5) Die Gebühr für das Abräumen eines aufgelassenen Grabes und Löschung im Gräberbuch; oder die Auflassung einer Urnenmauernische oder einer Urnenstele samt Bestattung im anonymen Gräberfeld sowie Löschung im Gräberbuch, oder Entsorgung der Urnenabdeckplatte sowie Löschung im Gräberbuch, sofern das Grabnutzungsrecht zuletzt vor dem 01.01.2018 verlängert oder erworben wurde.¹ € 61,50

(6) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:

a) Die Benutzung der Leichenhalle für jede angefangene 24 Stunden	€ 23,45
b) Benutzung der Aussegnungshalle	€ 108,27
c) Benutzung der Leichenkühlzelle in der Leichenhalle für jede angefangene 24 Stunden	€ 38,50
d) evtl. erhöhter Reinigungsaufwand bei Aufbewahrung	€ 46,00

¹ [Anmerkung, die nicht Teil des Satzungstextes ist: Dabei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift. Dieser Beitrag zur Wiederherstellung und Instandhaltung des Friedhofes ist ab dem 01.01.2018 in der Grabnutzungsgebühr enthalten.]

§ 8 Verwaltungsgebühren

(1) Als Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a) Gebühr zum Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	€ 31,00
b) Gebühr zum Erhalt einer Grabzuweisung	€ 31,00
c) Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt	€ 15,50
d) Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	€ 15,50
e) Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals nach § 24 der Friedhofssatzung	€ 31,00
f) Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen oder zur Erlaubnis ein Grab abräumen und einebnen zu lassen, sowie Löschung im Gräberbuch nach Ablauf der Ruhefrist	€ 61,50
g) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof	
- Berechtigungsschein für die Dauer von 1 Jahr	€ 128,00
- für einmalige Arbeiten	€ 10,50
h) Genehmigung von Bestattungen außerhalb der allgemeinen Bestattungszeiten	€ 31,00
i) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	€ 51,50
j) Genehmigung einer Urnenüberführung	€ 26,00
k) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt	€ 10,50
l) Gebühr für Schreib- und Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle für Fälle, die nicht in einem der städtischen Friedhöfe beerdigt werden	€ 31,00

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Freising, den 11. Dezember 2017

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister